

## **Informationen für 2010**

### **Neues MWST-Gesetz (nMWSTG)**

Das neue MWSTG tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, zusammen mit der damit verbundenen Ausführungsverordnung. Die wichtigsten Ziele der Revision des Bundesgesetzes über die MWST waren die Vereinfachung und die benutzerfreundlichere Gestaltung. Über fünfzig Massnahmen sollen die Unternehmen administrativ entlasten und die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Kosten senken.

Einige wichtige Änderungen:

Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck oder Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt. Es gelten keine Mindestumsatzlimiten mehr. Von der Steuerpflicht befreit ist, wer weniger als CHF 100'000 Jahresumsatz erzielt. Allerdings hat jede Person auch das Recht, sich freiwillig der Steuer zu unterstellen und auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten. Die freiwillige Steuerpflicht ist somit auch möglich, wenn noch keine Umsätze erzielt werden.

Steuerpflichtige Unternehmen, welche Ende 2009 die nach dem neuen Gesetz erforderliche Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreichen, können von der Steuerpflicht befreit und aus dem MWST-Register gelöscht werden. Wenn ein Unternehmen das wünscht, muss es die ESTV bis zum 31. Januar 2010 schriftlich darüber informieren.

Vorsteuerabzug: Das neue Gesetz verfolgt den Grundsatz, dass alle im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern grundsätzlich abziehbar sein sollen. Daher ist ein Ausschluss von 50% des Vorsteuerabzuges auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke nicht mehr vorgesehen, sofern sie im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit anfallen. Bei Geschäftsfahrzeugen der Luxusklasse (Anschaffungskosten über CHF 100'000) kann neu ebenfalls die volle Vorsteuer geltend gemacht werden.

Eigenverbrauch: Mit der Gesetzesreform wird der Eigenverbrauch nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzuges berechnet. Dies gilt auch bei baugewerblichem Eigenverbrauch.

Saldosteuersätze: Die Abrechnung mit Saldosteuersätzen wird bis zu einem jährlichen Umsatz von CHF 5 Mio. und einer Steuerzahllast von CHF 100'000 möglich sein. Die Methode muss während mind. 3 (bisher fünf) Steuerperioden (=Kalenderjahr) angewendet werden. Auf den 1. Januar 2010 sind die Saldosteuersätze neu, und meist tiefer, festgelegt worden. Der neue Satz muss nicht beantragt, sondern nur auf der Abrechnung für das 1. Semester 2010 berücksichtigt werden.

Die Margen- oder Differenzbesteuerung gibt es nicht mehr. Sie wird durch die ordentliche Besteuerung abgelöst. Damit die Steuerbelastung gegenüber dem bisherigen Verfahren nicht erhöht wird, kann eine fiktive Vorsteuer abgezogen werden.

Wichtige Termine:

- Neuanmeldung bei freiwilliger Steuerpflicht auf den Beginn der laufenden Steuerperiode (Beginn am 1. Januar 2010)
- Löschung bei Umsatz kleiner als CHF 100'000 pro Jahr bis 31. Januar 2010
- Wahlmöglichkeit für Änderung der Abrechnungsart bis 31. März 2010

Die Mehrwertsteuersätze werden erst per 1. Januar 2011 angehoben. Der Normalsatz beträgt dann 8% (7.6%), der reduzierte Satz 2.5% (2.4%) und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen 3.8% (3.6%).

---

## Unternehmenssteuerreform II

### Steuerliche Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Dividendenausschüttung

Voraussetzung für eine steuerliche Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (zuerst Versteuerung des Gewinns bei der Gesellschaft und anschliessend Versteuerung der Ausschüttung als Einkommen bei den Beteiligten) ist, dass es sich um eine Mindestbeteiligung von 10%, d.h. um eine sogenannte qualifizierte Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft handelt.

Den Kantonen steht es frei, wie und in welchem Umfang sie diese Doppelbelastung mildern wollen. Der Kanton Zürich wendet das **Teilsatzverfahren** an, d.h. die Gewinnausschüttungen werden mit dem halben Steuersatz besteuert. Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2008.

Für die Direkte Bundessteuer wird das **Teilbesteuerungsverfahren** angewendet. Bei qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen werden nur 60% der Ausschüttung besteuert, bei qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen eines Selbständigerwerbenden sind es 50%. Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2009.

Ausschüttungen aus solchen Beteiligungen sind in der privaten Steuerklärung im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code „Q“ zu bezeichnen. Ohne diesen Code würde die Ausschüttung vollständig besteuert. Hinweis: Für den Fall, dass die Steuerbehörden eine verdeckte Gewinnausschüttung aufrechnen, gilt die reduzierte Besteuerung ebenfalls. Bei einer Aufrechnung durch die Steuerbehörden ist die Besteuerung zu kontrollieren.

Spannungsfeld zwischen Salär und Dividende: Für die steuerliche Beurteilung, ob eine Dividendenausschüttung im Vergleich zur Höhe des Salärs angemessen ist (d.h. nicht zu hoch), wird vorallem darauf abgestellt, ob das ausbezahlte Salär branchenüblich ist. Ansatzpunkte für diese Beurteilung sind ein Vorjahresvergleich und ein innerbetrieblicher Vergleich mit nicht am Betrieb beteiligten Personen. Erst wenn diese Analyse nicht zu einen befriedigenden Ergebnis führt, kann analog der AHV vorgegangen werden, wonach eine Dividendenzahlung, welche eine 15%-ige Verzinsung des Eigenkapitals übersteigt, bis zur Höhe des branchenüblichen Lohnes dem massgebenden Lohn zuzurechnen ist.

## **Steuerliche Aspekte bei Nachfolgeplanung**

Heute führt die Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäftsvermögen eines Selbständigerwerbenden in sein Privatvermögen zur Versteuerung von allfälligen stillen Reserven. Ab dem 1. Januar 2011 kann der Steuerpflichtige die Besteuerung der stillen Reserven bis zur effektiven Veräusserung der Liegenschaft aufschieben.

Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr werden ab dem 1. Januar 2011 die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven separat zu einem tieferen Satz besteuert.

Lösungen innerhalb der Familie sollten bei der Nachfolgeplanung ebenfalls geprüft werden. Steuerermässigungen sind möglich. Ab dem 1. Januar 2011 kann um Aufschiebung der Besteuerung der stillen Reserven ersucht werden und Ausgleichszahlungen an Miterben bleiben steuerfrei.

**Ab 1. Januar 2010 gelten folgende Werte:**

(keine Veränderung gegenüber 2009)

- AHV-Minimalrente CHF 1'140
- AHV-Maximalrente CHF 2'280
- AHV-Maximale Ehepaarrente CHF 3'420
- ALV-Obergrenze CHF 126'000
- UVG-Obergrenze CHF 126'000
- BVG-Mindestjahreslohn CHF 20'520
- BVG-Koordinationsabzug CHF 23'940
- BVG-Mindestzinssatz 2%
- Säule 3a-Maximalbeitrag mit zweiter Säule CHF 6'566
- Säule 3a-Maximalbeitrag ohne zweite Säule CHF 32'832  
bzw. max. 20% des Einkommens